

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|---|--|--|
| Hochschule | Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth | | |
| Ggf. Standort | Elsfleth | | |
| Studiengang | Nautik und Seeverkehr | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science (B.Sc.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 8 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 240 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | als Bachelorstudiengang seit 01.09.2006 als FH-Studiengang: 01.09.1972, davor Studienbetrieb seit 1832 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 58 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen | 73 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen | 35 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | für volle Kohorten: ab WS 2019/20; vgl. Tabelle Abschlussquote in Bd. II, Anl. 11 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstattakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 4 |

| | |
|----------------------------|--|
| Verantwortliche Agentur | Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) |
| Zuständige*r Referent*in | Monika Topper |
| Akkreditierungsbericht vom | 12.06.2024 |



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 4 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 5 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen | 5 |
| Hinweis zur berufsrechtlichen Akkreditierung | 5 |
| Abkürzungen | 6 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 7 |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 7 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 7 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 8 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 8 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 9 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 9 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 9 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 9 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 10 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 10 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 13 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 25 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 26 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 28 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 29 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 29 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 29 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 29 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 30 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 30 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 30 |
| 3.3 Gutachter*innen | 30 |
| 4 Datenblatt | 31 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 31 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 33 |
| 5 Glossar | 34 |
| Anhang | 35 |



| | |
|--|----|
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 35 |
| § 4 Studiengangsprofile | 35 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 35 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 36 |
| § 7 Modularisierung | 36 |
| § 8 Leistungspunktesystem | 37 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* | 38 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 38 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 38 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 38 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 39 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 39 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4 | 39 |
| § 12 Abs. 2 | 39 |
| § 12 Abs. 3 | 39 |
| § 12 Abs. 4 | 39 |
| § 12 Abs. 5 | 40 |
| § 12 Abs. 6 | 40 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 40 |
| § 13 Abs. 1 | 40 |
| § 13 Abs. 2 | 40 |
| § 13 Abs. 3 | 40 |
| § 14 Studienerfolg | 41 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 41 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 41 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 41 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen | 42 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 42 |



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11 Nds. StudAkkVO):

Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1, Sätze 1-3 und Satz 5 Nds. StudAkkVO):

Die Formulierung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen muss überarbeitet werden. Die Qualifikationsziele müssen kompetenzorientierter formuliert werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Zur parallel beantragten berufsrechtlichen Akkreditierung siehe „Hinweis zur berufsrechtlichen Akkreditierung“.



Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr, der – vor allem, aber nicht ausschließlich – auf das Befähigungszeugnis als Nautische Schiffsoffizierin / Nautischer Schiffsoffizier / Kapt. vorbereitet, ist der älteste Studiengang der Jade Hochschule. Aufgrund der Vorgaben an notwendige Fahrtzeiten ist der Studiengang – inkl. der Praxiszeiten – achtsemestrig mit 240 LP strukturiert. Die Zielgruppe sind primär junge Menschen, die eine Berufslaufbahn im nautischen Bereich an Bord und ggf. später einen weiteren Berufsweg im maritimen Umfeld anstreben. Die Qualifikationsziele sind daher zweigeteilt:

- Berufliche Qualifikation gemäß STCW (Int. Übereinkommen, das u.a. die Ausbildung von Seeleuten reguliert)/See-BV (Seeleute-Befähigungsverordnung): Die im STCW genannten Kompetenzen sind maßgeblich für die Ausstellung eines nautischen Befähigungszeugnisses nach See-BV. Entsprechend den Forderungen des STCW ist der Studienaufbau kompetenzbasiert. Insbesondere gehört zur Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten der Einsatz von Simulatoren in Ausbildung und Prüfung. Dazu gehören auch die über die Anforderungen des STCW und der See-BV hinausgehenden Ausbildungsschritte auf dem Schulschiff.
- Wissenschaftliche Qualifikation zur Erlangung des Grades eines B.Sc.: Die Qualifikation für wissenschaftliches Arbeiten im maritimen Umfeld erlangen die Studierenden über die wissenschaftlichen Grundlagenmodule und die über die Anforderungen des STCW hinausgehenden Lehrinhalte der Fachmodule; dazu gehören insbesondere die Module des im fünften Semester gewählten Profilstudiums.

Auch wenn die primäre Zielgruppe angehende Seeleute sind, sieht die Prüfungsordnung z.B. für seedienstuntauglich gewordene Studierende zusätzlich die Möglichkeit vor, das Studium ohne ein nautisches Befähigungszeugnis abzuschließen. Außerdem besteht eine Möglichkeit, bei hinreichenden Leistungen in einzelnen Fächern, ein Befähigungszeugnis zum*zur Wachoffizier*in auf Schiffen unter 500 BRZ zu erwerben, falls das Studium in einem späten Stadium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Zudem kann studienbegleitend das Befähigungszeugnis für Schiffsmaschinisten (unter 750 kW) erworben werden. Auch wenn dieser Studiengang damit ein spezielles Profil aufweist, reiht er sich dennoch ohne Abstriche in die Ziele des Leitbildes der Hochschule ein.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Der Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr der Jade Hochschule blickt auf eine lange und erfolgreiche Tradition zurück. Die Studierenden profitieren von der sehr guten personellen, sachlichen und räumlichen Ausstattung, so insbesondere von diversen Simulatoren. Durch Wahl eines Profils können sie einen individuellen Schwerpunkt setzen. Für die Absolvent*innen des Studiengangs kann eine positive Arbeitsmarktprognose gegeben werden.

Hinweis zur berufsrechtlichen Akkreditierung

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr ist durch den Akkreditierungsrat noch bis 31.08.2027 akkreditiert. Die berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) läuft bis 17.09.2024. Der Intention der Bundesländer bei der Einführung der berufsrechtlichen Akkreditierung für Seefahrt-Studiengänge entsprechend, wird die Reakkreditierung durch beide Institutionen zeitgleich durchgeführt. So beantragt der Fachbereich Seefahrt und Logistik der Jade Hochschule die Akkreditierung gemeinsam mit der Begutachtung, der berufsrechtlichen Akkreditierung, durch das BSH.



Aus diesem Grund wurden zwei Vertreter*innen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Vor-Ort-Begutachtung eingeladen. Die beiden Verfahren – die Studiengangsakkreditierung sowie die berufsrechtliche Akkreditierung – werden gemäß § 35 StudAkkVO organisatorisch, nicht inhaltlich, miteinander verknüpft.

Abkürzungen

- StAK: Ständige Arbeitsgemeinschaft der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen
- See-BV: Seeleute-Befähigungsverordnung
- STCW: Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers
- IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
- BSH: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- NOA: Nautische*r Offiziersassistent*in
- SM: Schiffsmechaniker*in
- NWO: Nautische*r Wachoffizier*in
- SRT: Security Related Training
- TRB: Training Record Book



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert, der zu einem Bachelor-Grad führt.² Der Studiengang baut auf der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf.³ Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Fachgebiet wird somit ermöglicht. Die Regelstudiendauer des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester, und er umfasst 240 Leistungspunkte (LP).⁴ Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

Unter § 18 (1) des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung heißt es zudem: „*Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.*“

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Da es sich beim Studiengang Nautik und Seeverkehr um einen Bachelorstudiengang handelt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Allgemeiner Teil Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Verkündungsblatt 95/2018), § 2

³ Immatrikulationsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth vom 18. Mai 2010 (VkB. 7/2010), zuletzt geändert am 24.Januar 2023 (VkB. 190/2023), § 1 (3)

⁴ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 2. Die Ordnung liegt im Entwurf vor. Sie soll ab dem Wintersemester 2024/25 gelten.

⁵ Teil B der Prüfungsordnung, § 6 sowie Anlagen 1+2



Die Zugangsordnung⁶ sieht unter § 2 vor, dass Studienbewerber*innen als Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die spätere Berufsausübung ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis gemäß STCW⁷-Code der IMO⁸ vorlegen müssen. Zudem müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 entsprechend des europäischen Sprachreferenzrahmens nachgewiesen werden.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Nautik und Seeverkehr“ führt zum Abschluss "Bachelor of Science"⁹. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Ingenieurwissenschaften (und zum Teil Wirtschaftswissenschaften), denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung (Teil A) sieht unter § 21 (2) die Vergabe eines Diploma Supplements in englischer Sprache vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.¹⁰ Alle Module sind in einem Semester (bzw. in einem Ausnahmefall in zwei aufeinander folgenden Semestern) zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module. Auch die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang werden für Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Referate angegeben.¹¹ Für die Prüfungsform „Kursarbeit“ wurde noch kein Umfang angegeben. Es wird empfohlen, die Angaben auch für diese Prüfungsform zu ergänzen.

Der Allgemeine Teil der Bachelor-Prüfungsordnung der Jade Hochschule sieht unter § 10 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

⁶ Ordnung über den besonderen Zugang für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, (Verkündungsblatt 89/2017)

⁷ STCW: Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten / International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers

⁸ Internationale Seeschifffahrts-Organisation

⁹ Teil B der Prüfungsordnung, § 1

¹⁰ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 1+2

¹¹ Die Hochschulvertreter*innen geben an: „Ausnahme ist das Fach Ladungstechnik: Die Hausarbeit ist in diesem Fach nicht primär eine Übung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. Hier müssen die Studenten eine komplette Beladungsplanung inkl. aller notwendigen Schritte am Landungsrechner dokumentieren. Der Umfang kann je nach Vorgehen der Studenten stark variieren und ist daher im Vorfeld schlicht nicht anzugeben.“



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Anlage 2 des Teils B der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden.¹² Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 25 Stunden pro LP berechnet.¹³ In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden.

Für den Bachelorabschluss sind 240 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt zwölf LP.¹⁴ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 15). Bis zu 50 % des Studienganges kann auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kompetenzen den Modulen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹² Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, § 6

¹³ Teil B der Prüfungsordnung, § 2 (2)

¹⁴ Teil B der Prüfungsordnung, Anlage 2



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Mit der aktuellen Akkreditierung sind laut Hochschule keinerlei größere Änderungen im Studiengangskonzept notwendig. Die Gutachtenden nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung größtenteils gut umgesetzt wurden. Lediglich das Modulhandbuch ist aus Sicht der Gutachtenden überarbeitungsbedürftig. Die Qualifikationsziele sollten kompetenzorientierter formuliert werden. Gesprächsthemen waren zudem das Prüfungssystem und die Studierbarkeit.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkRStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht lassen sich die Qualifikationsziele des Studiengangs Nautik und Seeverkehr durch folgende allgemeine Qualifikationsziele zusammenfassen.

- Theoretische und praktische Vorbereitung auf die Befähigungen nach STCW/See-BV NWO und theoretische Vorbereitung auf das Befähigungszeugnis NK (Kapitän nach STCW AII/2) nach See-BV.
- Wissenschaftliche Erstausbildung
Die Absolvent*innen kennen die auf Schiffen anfallenden Arbeiten und Vorgänge. Sie verfügen über das einschlägige rechtliche, wirtschaftliche und technische Wissen und verstehen die Zusammenhänge in der Schifffahrt und angrenzenden Teilbereichen der logistischen Kette in der globalisierten Weltwirtschaft.
- Vorbereitung auf Führungspositionen an Bord und an Land in Schifffahrtsunternehmen, Häfen, schifffahrtbezogenen Dienstleistungsunternehmen und Behörden:
Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Berufsalltag anzuwenden und diese durch eigene Recherchen selbstständig zu erweitern. Sie sind in der Lage, in Fallstudien Zusammenhänge zu beschreiben und zu untersuchen und für ihr berufliches Handeln entsprechende Schlüsse zu ziehen. Sie können unternehmerische Entscheidungen vorbereiten und treffen.
- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen für Führungskräfte im internationalen Arbeitsumfeld der Schifffahrt:
Die Absolvent*innen sind befähigt, Aufgaben im mittleren Management von Reedereien, Betrieben der Hafenwirtschaft und im gehobenen Dienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmen. Sie kennen und verstehen die internationalen rechtlichen und logistischen Zusammenhänge, in denen die Schifffahrt und die angrenzenden Wirtschaftsbereiche eingebunden sind, können Daten und Arbeitsprozesse beurteilen und verschiedene Interessen und Ziele bewerten und zusammenführen. Sie können rechtliche Gestaltungsspielräume erkennen und Risiken bewerten. Sie verfügen über Sprachkompetenz in der englischen Fachsprache entsprechend Level C1 und können Fertigkeiten in Kommunikation und interkulturellem Management anwenden. Sie verfügen über theoretische und praktische Fähigkeiten für eine effektive Teamorganisation.
- Fähigkeit zu wissenschaftlich fundierter Auseinandersetzung mit Themen aus dem Bereich Schifffahrt und zu eigener selbstständiger Weiterbildung:



Die Absolvent*innen können Daten und Arbeitsprozesse in der Schifffahrt analysieren, diese kritisch bewerten, strukturieren und präsentieren. Darauf aufbauend können sie Zielsetzungen formulieren und diese umsetzen. Sie lernen, frühzeitig zukünftige Entwicklungen abzuschätzen, moderne Technologien zu bewerten und zu nutzen und Entscheidungen nach unternehmerischen Kriterien nachhaltig und umweltschonend zu treffen. Sie sind befähigt, ein einschlägiges Masterstudium aufzunehmen.

Die Jade Hochschule gibt an, dass für Kapitäne und Führungskräfte der maritimen Wirtschaft nicht nur die Fähigkeit zur Führung eines Schiffes notwendig ist. Entscheidungen gezielt zu hinterfragen, Entscheidungsprozesse zu steuern, wissenschaftliche Erkenntnisse im Betrieb umzusetzen und sich in neue Technologien einzuarbeiten, erfordert eine Qualifikation, die insbesondere in einer fundierten wissenschaftlichen Erstausbildung erworben werden kann. Der Eigenanteil und Umfang wissenschaftlichen Arbeitens wächst von Vorlesungen im ersten Semester über die anwendungsorientierten Module und das Profilstudium bis zum Abschlusssemester.

Das Studium ermöglicht geeigneten Studierenden die Weiterbildung zu einem M.Sc.-Abschluss. Dieser kann einerseits im Präsenzstudiengang „Maritime Management“ erworben werden. Für die Zielgruppe der beruflich schon Qualifizierten und auf See Arbeitenden ist aber vor allem der berufsbegleitende Masterstudiengang „International Maritime Management“ von Interesse. Hier zeigt sich insbesondere das Ziel des Fachbereichs, beruflich Qualifizierten eine umfassend fachlich orientierte wissenschaftliche Ausbildung anzubieten. Daneben besteht für besonders befähigte Studierende im Anschluss an ein Masterstudium die Möglichkeit zur Promotion im Rahmen einer Promotionskooperation mit Universitäten, z.B. im Promotionsprogramm „JadeProf“ (Bund-Länder-Programm „FH-Personal“) oder „ProNaut“ (mit der Universität Vechta).

Die angestrebte Befähigung muss sich laut Selbstbericht zunächst am speziellen Berufsbild des Kapitäns und den internationalen und nationalen Vorgaben (STCW, See-BV) orientieren. Nach dem wissenschaftlichen Grundstudium werden diese Kenntnisse erarbeitet und theoretisch fundiert vermittelt, bevor die Fertigkeiten z.B. an Simulatoren, auf den Ausbildungsreisen und im Praxissemester eingeübt werden.

Wie verschiedene Untersuchungen zum weltweiten Personalbedarf in der Seeschifffahrt zeigen und dies nicht zuletzt auch die Aussagen der letzten Nationalen Maritimen Konferenz bestätigt, wird in den kommenden Jahren weiter ein stabiler Arbeitsmarkt erwartet. Da derzeit die bundesweiten Ausbildungszahlen eher gering sind, können die Aussichten der jetzigen Studierenden und späteren Absolvent*innen auf dem internationalen Arbeitsmarkt laut Selbstbericht in jedem Fall als gut betrachtet werden.

Weitere Tätigkeitsfelder der Nautiker*innen sind nach der aktiven Seefahrtzeit z.B. in folgenden Bereichen zu finden:

- Verkehrslenkung/ Verkehrssicherung
- Lotswesen
- Landorganisationen von Seeverkehrsbetrieben
- Seehafen- und andere Speditionen
- Hafen- und Lagerhausgesellschaften
- hafenwirtschaftliche Beratungsgesellschaften
- Hafenbehörden
- Wasserschutzpolizei / Zoll
- Logistik
- Forschung



Die Aussichten können laut Selbstbericht als gut bezeichnet werden. Zunehmend werden Absolvent*innen des Studiengangs Nautik zudem gleich nach Abschluss des Studiums in seefahrtnahen Bereichen an Land eingesetzt.

Die Zielsetzung bei der Umstrukturierung des Studiengangs im Jahr 2016 (mit Umsetzung in 2017) folgte vorauselend den Anregungen der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in maritimen Bildungsgängen“ der StAK vom 14.09.2016 und hat sich laut Selbstbericht deutlich bewährt. Der Bedarf an entsprechend ausgebildetem Personal wurde in allen maritimen Gremien im Zuge der Schifffahrtskrise diskutiert und von der StAK in Empfehlungen ausformuliert. Die in dem Studiengang vermittelten Kompetenzen decken laut Selbstbericht neben der Befähigung zum*zur Nautischen Wachoffizier*in genau diese Forderungen ab und bieten beste Möglichkeiten auch für einen späteren Einsatz in höher qualifizierten Tätigkeiten in Führungsteams in der maritimen Wirtschaft an Bord und an Land. Der Studiengang umfasst, nicht zuletzt durch die Profilbildung, umfangreichere Bereiche des Seeverkehrs als nur die am Befähigungszeugnis orientierten.

Die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden hängt laut Selbstbericht eng mit ihrer Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement zusammen. Die grundlegende Fähigkeit zu einem selbstständigen Zeitmanagement und eine grundlegende Medienkompetenz müssen die Studierenden sich schon im ersten Semester in den Selbststudienanteilen des grundlegenden und durch E-Learning begleiteten Moduls „Nautische Grundlagen“ erarbeiten. Insbesondere ist hier auch die Entwicklung der für die Teamarbeit notwendigen Schlüssel- und Sozialkompetenzen zu nennen. Das Einüben von Teamfähigkeiten beginnt dann im selben Modul auf der ersten Ausbildungsreise auf dem Schulschiff. Dazu zählen z.B. das Planen und Leiten von Sicherheitsübungen, die Übernahme von Ausbildungstätigkeiten von Studierenden der höheren Semester für die Erstsemester und natürlich die eigene Planung und Durchführung von An- und Ablegemanövern. Es setzt sich fort bei den Präsentationen in seminaristischen Lehrveranstaltungen, insbesondere den Profilmodulen, in den Übungen im Simulator zum Bridge Ressource Management und der betrieblichen Tätigkeit im Rahmen der Praxissemester und der zweiten Ausbildungsfahrt. Zu nennen ist hier auch die bei diesen Studierenden im Vergleich zu anderen bereits früh trainierte interkulturelle Kompetenz durch die Arbeit und Erfahrung in den Praxissemestern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudienganges klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die Tatsache, dass die Qualifikationsziele des Studienganges ausführlich in einem Vorwort des Modulhandbuchs dargestellt werden. Das Modulhandbuch ist (bislang noch in der Vorgänger-Version, die bis zum Ende des Sommersemesters 2024 gilt) auf der Website¹⁵ des Studiengangs öffentlich auffindbar. Der Studiengang wird auf der Website ausführlich präsentiert, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende gut informieren können. Auch das Diploma Supplement informiert in zusammengefasster Form über die Qualifikationsziele des Studiengangs.

¹⁵ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/seefahrt-und-logistik/studiengaenge/nautik-und-seeverkehr-1/>
(im linken Menü unter „Downloads“)



Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand einer stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten des Bachelorstudienganges können die Gutachtenden ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent*innen bestätigen.

Das vordringliche Ziel des Studiengangs ist der Erwerb des Befähigungszeugnisses als Nautische Schiffsoffizierin / Nautischer Schiffsoffizier / Kapt. Dies kann den Absolvent*innen nur erteilt werden, wenn die zeitlich parallel zur Studiengangskreditierung durchgeführte berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfolgreich verläuft.¹⁶ Die Gutachtenden hegen keinen Zweifel am erneut positiven Ergebnis der berufsrechtlichen Akkreditierung. Der Form halber fordern sie die Hochschule auf, die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die erneute Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie steht noch aus.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Es handelt sich bei „Nautik und Seeverkehr“ um einen „bilokalen“ Studiengang, d.h. er wird in nahezu identischer Form am Fachbereich Seeverkehr und Logistik der Jade Hochschule in Emsfleth sowie am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer in Leer durchgeführt. (Siehe auch Kapitel 2.2.8 „Hochschulische Kooperationen“.)

Der Studiengang wurde laut Selbstbericht 2014 grundlegend reformiert. In 2017 erfolgten in Kooperation mit dem Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer im Rahmen einer Änderungsanzeige kleinere Änderungen am bilokalen Studiengang der beiden Hochschule.

Der Studiengang hat sich aus Sicht der Jade Hochschule, nicht zuletzt aufgrund der durchgeführten Reformen, sehr bewährt. Dies zeigen laut Selbstbericht sowohl Rückmeldungen von Arbeitgeber*innen und Absolvent*innen, aber auch die gute Auslastung in Emsfleth. Da sich zwischenzeitlich in den rechtlichen Grundlagen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, die einen größeren Einfluss auf den Studiengang gehabt hätten, soll der Studiengang laut Selbstbericht nahezu unverändert weitergeführt werden.

¹⁶ Die aktuelle/vorangehende berufsrechtliche Akkreditierung durch das BSH läuft bis zum 17.09.2024.



Das Curriculum stellt sich wie folgt dar:

| 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 5. Sem. | 6. Sem. | 7. Sem. | 8. Sem. | |
|----------------------|---|-------------------|--------------------------|--------------------|-----------------------------------|---|-------------------------------|--|
| Nautische Grundlagen | P R A X I S S E M E S T E R 1 | Meteorologie | Nav. 2 | Navigation 2 | Telekomunikation | P R A X I S S E M E S T E R 2 | Berufseingangsprüfung Theorie | |
| 8/10 | | 4/5 | | 4/5 | 4/5 | | 4/8 | |
| Navigation 1 | | Schiffs-theorie | | Wachdienst | Manövrieren | | Berufseingangsprüfung Praxis | |
| 4/5 | | 4/5 | 8/10 | 4/5 | 4/5 | | 4/5 | |
| Mathematik 1 | | Systemüberwachung | Personal-führung | Gefährliche Ladung | Notfallma-nagement | | Profil 3 | |
| 4/5 | | 4/5 | 4/5 | 4/5 | | | 4/5 | |
| Physik | | Informatik | Gesund-heitspflege | Ladungs-technik | | | BA | |
| 4/5 | | 4/5 | 4/5 | 4/5 | | | | |
| Englisch | | Mathematik 2 | Mar. Englisch | Profil 1 | Profil 2 | | | |
| 4/5 | | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 | | | |
| | | BWL | Wirt-schafts-privatrecht | Seehandels-recht | Ausbil-dungs-fahrt und Simulation | | | |
| 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 | 4/5 | -/12 | |
| 24 / 30 | - / 30 | 24 / 30 | 24 / 30 | 24 / 30 | 24 / 30 | - / 30 | 12 / 30 | |
| | | | | | | Summe | 240 LP | |

Studienverlauf (Auszug aus der BPO); Zahlenangaben: SWS/LP

Die Anforderungen des STCW und der See-BV deutlich übersteigend betont der Studiengang laut Selbstbericht den Theorie-Praxis-Transfer. Neben den obligatorischen Fahrtzeiten in den Praxissemestern werden die Studierenden bereits im ersten Semester intensiv durch Unterricht und Praxis an den Lernorten Hochschule und Ausbildungsschiff auf ihren ersten Einsatz an Bord vorbereitet. Die im Unterricht und auf der Ausbildungsreise erworbenen Kompetenzen werden im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems dokumentiert und dienen den Studierenden bereits als Qualifikationsnachweis bei der Bewerbung um einen Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz an Bord. Trotz der in den letzten Jahren teilweise noch angespannten Situation in der Schifffahrt und auf dem maritimen Arbeitsmarkt konnten daher laut Selbstbericht bis heute alle Studierenden an Bord vermittelt werden. Die Erfahrungen auf dem Schulschiff bestätigen dabei, dass diese Ausbildung auch denjenigen, die bereits eine NOA- oder SM-Ausbildung begonnen oder abgeschlossen haben, die Möglichkeit bietet, Lücken zu schließen, die z.B. aufgrund des zeitlichen Drucks auf einem gewerblich eingesetzten Schiff in der Ausbildung nicht aufgefallen sind.

Ebenfalls der Verbesserung des Theorie-Praxis-Transfers dienen die grundlegenden Simulatorübungen, die jeweils mit Vorlesungen zu einem Modul (Navigation 2, Wachdienst, Manövriieren) zusammengefasst werden. Ein besonderes Modul bilden die Lehrveranstaltungen Simulation und Ausbildungsfahrt im sechsten Semester. Hier erwerben die Studierenden aufbauend auf den grundlegenden Simulatorübungen bereits Routine in Standardabläufen der Seewache unter Normalbedingungen. Auf dem Schulschiff üben sie Manövriieren und Wachen unter Aufsicht ein, planen und bewerten Sicherheitsmanöver und leiten Erstsemester bei der Ausbildung an. Sie gehen damit gut vorbereitet in das zweite Praxissemester oder



vertiefen die vor dem Studium gemachten Erfahrungen aus der NOA- oder SM-Ausbildung, bevor sie im letzten Semester die Berufseingangsprüfungen in Theorie und Praxis absolvieren.

In den im fünften, sechsten und achten Semester zu belegenden Profilfächern (je 3 x 5 LP) erwerben die Studierenden zusätzliche Kompetenzen für eine mögliche spätere Tätigkeit an Land. Dies wird auch durch die Erweiterung des Namens des Studiengangs dokumentiert. Da zunehmend Absolvent*innen sehr früh, teilweise schon gleich nach dem Studium, in Beschäftigungen an Land wechseln, werden vom Fachbereich drei Schwerpunktprofile angeboten:

Profil Maritime Wirtschaft:

In diesem Profil werden in ausgewählten Vorlesungen des Studiengangs Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft die weiterführenden Fähigkeiten für eine spätere berufliche Tätigkeit an Land – z.B. in Hafenbetrieben, Reedereien oder der öffentlichen Verwaltung – vermittelt. Dazu gehören die Module Hafenmanagement, Seeverkehrsökonomie und Maritimes Transportmanagement. Anstelle des technisch orientierten Moduls Mathematik II im 3. Semester kann dazu ggf. schon vorbereitend das Modul Statistik gewählt und als gleichwertig anerkannt werden.

Profil Maritime Technik:

Im Profil Maritime Technik, das auch für Studierende der Studiengänge Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft oder Schiffs- und Hafenbetrieb angeboten wird, werden die Studierenden im Wesentlichen in entsprechende Forschungsprojekte eingebunden. Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Seminaren und Projekten statt. Die Inhalte richten sich nach den aktuell am Fachbereich durchgeführten Forschungsprojekten. Häufig beschäftigen sich diese mit Fragestellungen zu umweltschonender Technik, zu Meteorologie und Routenplanung oder zu Problemen der Automatisierung oder der Analyse von Schiffsbewegungen.

Profil Lotswesen / Maritime Verkehrssicherung:

Dieses Profil richtet sich speziell an diejenigen, die nach einer gewissen Zeit auf See gern als Lotsen oder in der Verkehrssicherung in maritimen Behörden oder Offshore Windparks arbeiten möchten. Es bietet sich natürlich auch für diejenigen an, die schon früh wissen, dass sie lange als Kapitän*in zur See fahren wollen. Inhalte dieser Module sind vertiefte Kenntnisse im Manövrieren von Seeschiffen, Revierkenntnisse, rechtliche Aspekte der Verkehrssicherung an Nord- und Ostsee und interkulturelle Personalführung.

Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, eines der drei am Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften an der Hochschule Emden/Leer angebotenen Profile zu wählen (Greenshipping/Schiffs- und Umwelttechnik, Maritimes Sicherheits- und Qualitätsmanagement, Shiphandling).

Da alle Module in allen Semestern angeboten werden, bereitet der durch den betrieblichen Einsatz in den Praxissemestern notwendige Wechsel zwischen den Lernorten laut Selbstbericht keine Probleme. Unter Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung genannten und im QM überwachten Voraussetzungen können die Studierenden ihren Studienablauf inkl. der Fahrzeiten / Praxissemester selbstständig oder (vor allem) nach Wunsch der ausbildenden Reederei planen.

Zehn Module werden auch in anderen Studiengängen des Fachbereiches verwendet. Die gemeinsam nutzbaren Module werden allerdings getrennt unterrichtet, sofern dies die Gruppengröße erfordert. Das ist laut Selbstbericht zurzeit der Regelfall.

Der Fachbereich gibt an, vor einigen Jahren die im englischen Sprachraum verbreiteten Social Credit Points (SCP) eingeführt zu haben. Die Einführung war damals durchaus umstritten, hat sich aber laut Selbstbericht inzwischen bewährt. Die zwei Sozialleistungspunkte sind formal dem Modul „Personalführung“ zugeordnet. Zweck dieser SCP ist es, die Studierenden anzuhalten, sich in sozialen Belangen der



Hochschule zu engagieren. Zu derartigen Aufgaben gehören z.B. Vorbereitungen und Durchführung der Studienbewerbertage, Übernahme von Tutorien, Vorbereitung von Abschlussfeiern, Assistenzaufgaben bei Forschungsprojekten, Übernahme von Betreuungsaufgaben beim Hochschulsport oder die Betreuung von ausländischen Studierenden und von Erstsemestern. Gewertet werden auch Einsätze für dem Fachbereich nahestehende Organisationen wie z.B. das maritime Museum, das Schifffahrtsforum oder der Verein der Freunde der Seefahrtschule. Tatsächlich ergibt sich aus diesem kreditierten Engagement bei den meisten ein deutlich umfangreicherer Einsatz als vorgesehen.

Die Zugangsvoraussetzung zum Studium setzt eine aktuelle Seediensttauglichkeitsbescheinigung nach STCW voraus. Für das Praxissemester wird zusätzlich der Nachweis des Sicherheitsgrundlehrganges inkl. SRT (Security Related Training) vorausgesetzt.

Neben dem Studiengangscurriculum bietet der Fachbereich den Studierenden weitere beruflich qualifizierende Kurse in Form von Wahlveranstaltungen an, die jedoch nicht der Akkreditierung unterliegen. Zu diesen Kursen gehören u.a. Vorbereitung auf die Ausbildungsergebnisverordnung (AdA), Dynamic Positioning, Russisch und Niederländisch. Diese und andere Kurse werden über Studienqualitätsmittel finanziert. Für die STCW-/See-BV-relevanten Wahlmodule (Tankschiffahrt/IGF, Fahrgastschiffahrt, Schiffsmaschinist und bei Bedarf NWO500) werden eigene Modulbeschreibungen und Prüfungsordnungen unmittelbar mit dem BSH zur Anerkennung für die entsprechenden Befähigungszeugnisse oder -nachweise vereinbart.

Der Fachbereich weist an dieser Stelle besonders auf die Prüfungsordnung für das Befähigungszeugnis mit einer Größenbeschränkung von bis zu 500 BRZ in der Nationalen Fahrt hin. Die dazugehörige Zertifikatsprüfungsordnung wurde eingeführt, um Studienabbrecher*innen unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit zu geben, nach dem Studienabbruch eine Beschäftigungsmöglichkeit in der Seefahrt zu finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen wird mit dem Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sehr gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Zusammensetzung der Module überzeugt. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen sowie mit den beiden Praxissemestern ausgeprägte Praxisanteile.

Als sehr positiv erachten die Gutachtenden die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen der drei angebotenen Profile. Die Hochschule Emden/Leer bietet aufgrund der Bilokalität des Studiengangs ein nahezu identisches Programm an, das sich im Grunde nur in den angebotenen Profilen unterscheidet. Den Studierenden stehen die Profile beider Hochschulen offen, so dass sich die Auswahl auf sechs erhöht.

§ 8 der Prüfungsordnung Teil B regelt die umfangreichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten u.a. für Studierende mit Vorkenntnissen. So gibt es pauschale Anrechnungsmöglichkeiten für Studierende, die über eine abgeschlossene Ausbildung zum*zur Schiffsmechaniker*in oder zum*zur nautischen Offiziersassistent*in verfügen. Auch für Absolvent*innen eines Fachschulbildungsgangs Nautik gibt es pauschale Anrechnungsmöglichkeiten (sogenannter Durchstieg). Die Gutachtenden begrüßen diese Regelungen, die die Durchlässigkeit der Bildungssysteme fördern. Begrüßt wird zudem das vielfältige Angebot an freiwilligen Zusatzqualifikationen.



Um die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden zu fördern, werden den Studierenden für Tätigkeiten zu sozialen Belangen an der Hochschule zwei „Social Credit Points“ (SCP) gutgeschrieben. Die Gutachtenden befürworten das Konzept der SCP, da es sich bewährt hat. Auch die befragten Studierenden stimmen dem Konzept zu. Sie berichteten, dass sie häufig wählen können, ob Sie für eine bestimmte Tätigkeit an der Hochschule einen Hilfskraftvertrag möchten oder SCP. Die beiden SCP sind formal dem Modul Personalführung zugeordnet.

Die Studierenden äußerten im Gespräch den Wunsch, mehr Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten zu bekommen. Die Hochschulvertreter*innen berichteten, dass einige Veranstaltungen verbindlich in englischer Sprache durchgeführt werden, andere sozusagen „on demand“. Die Gutachtenden halten das Vorgehen für angemessen, zumal Studieninteressierten, die ihr Studium überwiegend in englischer Sprache durchführen möchten, das bilokale Angebot an der Hochschule Emden/Leer offen steht.¹⁷

Aus Sicht der Gutachtenden handelt es sich bei „Nautik und Seeverkehr“ um einen gelungenen Studiengang. Lediglich die Modulbeschreibungen, und hier insbesondere die Formulierung der Qualifikationsziele, sollten aus ihrer Sicht noch verbessert werden. Am 8. April 2024 reichte die Hochschule daraufhin überarbeitete Modulbeschreibungen ein. Die Gutachtenden begrüßen die Überarbeitungen ausdrücklich. Allerdings sind die Qualifikationsziele nach Ansicht der Gutachtenden noch immer nicht durchgängig hinreichend kompetenzorientiert formuliert. Bei einer weiterhin als notwendig erachteten Überarbeitung sollte sich die Hochschule am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)¹⁸ orientieren. Ein Vertreter der Stabsstelle „Lehr- und Lernzentrum, Qualitätsmanagement“ berichtete von zentralen Angeboten der Jade Hochschule zur Formulierung von Qualifikationszielen im Rahmen von Curriculumswerkstätten. Hier regen die Gutachtenden an, diesen zentralen Service in Anspruch zu nehmen, um die hohe Qualität des Studiengangs auch nach außen hin besser sichtbar zu machen. Zudem empfehlen die Gutachtenden, in den Modulbeschreibungen auf die Aktualität der Literatur zu achten, falls Literaturangaben gemacht werden. Die Form der Literaturangaben sollte in diesem Fall vereinheitlicht werden. Da, wo es sinnvoll ist, sollte die studentische Arbeitsbelastung noch differenzierter ausgewiesen werden. Auch die SWS sollten wenn möglich durchgängig ausgewiesen und den Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.

Die Praxissemester sind in der Praxissemesterordnung vorgabenkonform geregelt. In der Modulbeschreibung des ersten Praxissemesters heißt es allerdings: „*Im Laufe des ersten Praxissemesters sollen ca. 2/3 der im „TRB NOA“¹⁹ genannten Inhalte als absolviert dokumentiert sein.*“ Dies erscheint den Gutachtenden ungewöhnlich. Sie empfehlen, das Reglement zum ersten Praxissemester zu überprüfen und ggf. im Modulhandbuch anzupassen.²⁰

¹⁷ Wie erwähnt wird der bilokale Studiengang in nahezu identischer Form an der Hochschule Emden/Leer angeboten. Dort startet der Studiengang neuerdings jeweils zum Sommersemester in englischer Sprache und zum Wintersemester in deutscher Sprache.

¹⁸ https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-02-Qualifikationsrahmen/2017_Qualifikationsrahmen_HQR.pdf

¹⁹ TRB: Training Record Book, NOA: Nautische*r Offiziersassistent*in

²⁰ Zu dieser Empfehlung äußert sich die Jade Hochschule am 28. Mai 2024 wie folgt:

„Der Empfehlung, die Aufgabe, dass ca. 2/3 der Aufgaben des Training Record Books im ersten Praxissemester zu bearbeiten sind, aufzugeben, folgen wir nicht:

- *Zunächst ist festzuhalten, dass es in den zwei Jahrzehnten, in denen am Fachbereich die NOA-Ausbildung in Form von Praxissemestern betreut und überwacht wird, es auch nicht einmal die Anmerkung von Studenten gegeben hätte, dass diese Forderung nicht zu erfüllen wäre. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass auch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrat – alles Studierende im Studiengang Nautik und Seeverkehr – den ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung gefassten Beschluss unterstützen.*
- *Inhaltlich ist anzumerken, dass im Laufe der einjährigen Ausbildung viele Arbeiten auch routinemäßig wiederholt und immer wieder durchgeführt werden. Im ersten halben Jahr ist daher mehr einzuüben; dass später immer wieder wiederholt wird, halten wir für selbstverständlich.*



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. In den Modulbeschreibungen sind die Qualifikationsziele nicht durchgängig kompetenzorientiert formuliert.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Formulierung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen muss überarbeitet werden. Die Qualifikationsziele müssen kompetenzorientierter formuliert werden.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen sollte auf die Aktualität der Literatur geachtet werden in den Fällen, in denen Literaturangaben gemacht werden. Die Form der Literaturangaben sollte in diesem Fall vereinheitlicht werden. Da, wo es sinnvoll ist, sollte die studentische Arbeitsbelastung noch differenzierter ausgewiesen werden. Auch die SWS sollten wenn möglich durchgängig ausgewiesen und den Lehrveranstaltungen zugeordnet werden.
- Das Reglement zum ersten Praxissemester sollte überprüft und ggf. im Modulhandbuch angepasst werden.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, als weltoffene Hochschule internationale und interkulturelle Kooperationen zu fördern. Das Team des International Office pflegt laut Selbstbericht mit über 90 Universitäten weltweit Partnerschaften und arbeitet ständig daran, diese Kooperationen voranzubringen und auszuweiten. Es berät, unterstützt und betreut Studierende und Hochschulangehörige bei der Planung von Auslandsaufenthalten. Ausländische Studierende erhalten außerdem eine umfassende Beratung zu allen Belangen ihres Studiums. Außerdem werden vom International Office z.B. internationale Länder-Abende, Exkursionen und Workshops angeboten.

Der Fachbereich verfügt laut Selbstbericht – durch seine maritime Orientierung: natürlich – über diverse intensive Auslandskontakte und vermittelt Studierende gern an die Partnerhochschulen. Die Absprachen über zu belegende und ggf. vorzuziehende oder nachzuholende Module beginnen in der Regel etwa ein Jahr vor Abreise. Die Koordination übernehmen die beiden Auslandsbeauftragten. Ein spezielles Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester kann nicht vorgesehen werden, da diese Möglichkeit vom Angebot STCW-relevanter Module in den Partnerhochschulen abhängt und dieses Angebot international durch die

-
- Außerdem ist anzumerken, dass das derzeitige TRB auf der letzten Version basiert. Bei diesem wiederum wurde das Kapitel „Project Works“ aus den damals schon seit langer Zeit geltenden Berichtsaufgaben des Elsflether Fachbereichs per „copy and paste“ übernommen. Die damals schon hier zusätzlichen Berichtsaufgaben des zweiten Praxissemesters zu übernehmen, wurde damals vergessen oder übergangen. Auch heute noch bekommen die Studenten im zweiten Praxissemester von uns zusätzliche Aufgaben.
 - Als letztes ist anzumerken, dass es bei diesen Aufgaben ausschließlich um diejenigen Studenten geht, die die NOA-Ausbildung nicht in Form eines Heuerverhältnisses, sondern als Praxissemester absolvieren. Bei den tariflich oder entgeltlich beschäftigten NOA, bei denen für die Steuerung und Überwachung der Ausbildung die BBS zuständig ist, besteht aufgrund des Arbeitsverhältnisses auch häufig die Pflicht zu Routinearbeiten, die wenig ausbildungsintensiv sind. Anders als bei diesen können die als Praktikanten an Bord arbeitenden Studenten deutlich mehr auf einen ausbildungsintensiven Einsatz drängen und ihre Ausbildungsablauf mitgestalten.

*Zusammenfassung: Die Forderung ist keineswegs überzogen oder unrealistisch, sondern hat sich in zwei Jahrzehnten bewährt.“
Die Gutachter*innen nehmen diese Hinweise zur Kenntnis, möchten die Empfehlung aber aufrechterhalten.*



vor allem im englischsprachigen Raum stark unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen sehr unterschiedlich ausfällt.

Durch die enge Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen und die Beratung des Auslandsbeauftragten am Fachbereich sind eine individuelle Planung und Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen aber laut Selbstbericht problemlos möglich. Für eine entsprechende Beratung und Vorbereitung des Auslandsstudiums steht der Auslandsbeauftragte des Fachbereichs zur Verfügung.

Der Fachbereich erwähnt ergänzend das Angebot, Lehrveranstaltungen im Umfang eines Semesters für ausländische Gaststudierende in englischer Sprache anzubieten und den Stundenplan bei Bedarf entsprechend zu gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang bietet geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnung regelt zudem unter § 15 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Die befragten Studierenden berichteten von einer guten Information und Unterstützung durch das International Office. Allerdings berichteten sie auch davon, dass aufgrund der detaillierten gesetzlichen Vorgaben für die berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs eine Anerkennung von Leistungen in einigen Fällen erschwert ist. Auf der anderen Seite finden die beiden Praxissemester auf international fahrenden Schiffen statt, wobei die Besatzung immer international zusammengesetzt und die Verkehrssprache ausschließlich Englisch ist. So werden interkulturelle Erfahrungen gesammelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik verfügt zurzeit über 15 Professuren. Die Jade Hochschule hat die derzeit am Fachbereich Lehrenden durch Lebensläufe dokumentiert. Zudem werden elf wissenschaftliche Mitarbeitende beschäftigt. Aus Altergründen stehen zum Wintersemester 2024/25 drei Wiederbesetzungen an, zum Wintersemester 2028/29 eine.

Die Abteilung Berufungsmanagement begleitet laut Selbstbericht die Berufungsverfahren der Jade Hochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und unterstützt die Verantwortlichen dabei, die Verfahren transparent, rechtssicher und professionell durchzuführen. Die Jade Hochschule hat dem Anlagenband ihre Berufungsordnung beigefügt.

Für die in der Lehre tätigen Angehörigen der Jade Hochschule werden laut Selbstbericht am Zentrum für Weiterbildung (ZfW)²¹ im Bereich der didaktischen Weiterbildung Formate angeboten, um die Lehrqualität in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule systematisch zu optimieren. Durch dieses Angebot soll die Ausbildung der Studierenden auf hohem Niveau gewährleistet werden.

Bei der Auswahl der didaktischen Weiterbildungsformate arbeitet das ZfW eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten für Lehre sowie auch den Lehrenden direkt zusammen. Dadurch soll gewährleistet werden,

²¹ <https://www.jade-hs.de/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/>



dass die aktuellen und tatsächlichen Bedarfe der Lehrenden im Rahmen der didaktischen Weiterbildung adressiert werden.

Das Lehr- und Lernzentrum²² der Jade Hochschule versteht sich als Ansprechpartner für die hochschuldidaktischen Belange an der Hochschule. Durch die Zusammenarbeit im Netzwerk mit hochschulinternen und externen Partnern soll aktiv Transparenz, Austausch und Weiterentwicklung zu allen Themen der Lehre gefördert werden.

Seit dem Jahr 2020 ist außerdem am ZfW das hochschulinterne Neuberufenenprogramm etabliert, in dessen Rahmen die neuberufenen Professor*innen an der Jade Hochschule in einer dreisemestrigen Weiterbildungsmaßnahme auf die besonderen Anforderungen der Didaktik in der Hochschullehre vorbereitet werden. Bei vollständiger Ableistung der Programminhalte erhalten die Teilnehmenden neben dem Hochschulzertifikat zusätzlich das WindH-Zertifikat des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig (akkreditiert durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik).

Die Erstellung von Weiterbildungsplänen und der Nachweis der Durchführung sind im Qualitätsmanagementsystem geregelt. Für alle Lehrkräfte bietet die Hochschule laut Selbstbericht eine Vielfalt von Weiterbildungsmöglichkeiten an. Über das Angebot werden alle Lehrenden regelmäßig per Mail informiert. Die für die Lehre entscheidende fachliche Weiterbildung erfolgt wie bei allen Lehrenden und Professor*innen durch selbstständiges und nicht dokumentiertes Lesen aktueller Publikationen. Die Aufgabe der ständigen eigenständigen Weiterbildung ist Kernbereich der Tätigkeit aller Professor*innen und bedarf aus Sicht des Fachbereiches keiner gesonderten Dokumentation.

Ein weiterer wesentlicher Teil der Weiterbildung des Lehrpersonals erfolgt laut Selbstbericht durch die Beteiligung an Forschungsprojekten²³; seien es fremdfinanzierte Projekte oder auch die Betreuung von Master- und Doktorarbeiten (Rahmen von Promotionskooperationen mit Universitäten). Die Dokumentation erfolgt immer in der für das jeweilige Förderprogramm vorgesehenen Form.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen eine sehr gute personelle Ausstattung für den Studiengang fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet.

Die Jade Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote. Besonders positiv hervorzuheben ist das Neuberufenenprogramm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

²² <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/wir-ueber-uns-das-lq/hochschuldidaktische-einrichtung/>

²³ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/seefahrt-und-logistik/forschung-praxis/>



2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Fachbereich Seefahrt und Logistik gibt an, alle Einrichtungen aufzuweisen, die für eine moderne Hochschulausbildung sowohl in den Bachelorstudiengängen als auch im Masterstudiengang und für die Betreuung von Doktoranden nötig sind. Alle Gebäude sind behindertengerecht ausgestattet.

Dem Studiengang steht u.a. ein Schiffsführungssimulator zur Verfügung. Mittlerweile ist der Fachbereich alleiniger Betreiber des Großgeräts. Die Nutzung dient hauptsächlich der Ausbildung von Studierenden, aber auch der angewandten Forschung sowie der beruflichen Weiterbildung von erfahrenen Nautiker*innen.

Neben dem Großgerät Schiffsführungssimulator und einem Liquid Cargo Handling Simulator werden am Fachbereich folgende Simulationseinrichtungen genutzt:

- ECDIS-Simulator (gleiche Software wie das Großgerät; Einsatz in getrenntem Raum mit mehr Arbeitsplätzen)
- ECDIS auf dem Schulschiff
- Funksimulator (und Echtgeräte)
- DP-Simulator
- Verschiedene Ladungsrechnersoftware
- Maschinensimulationssoftware
- Planetarium

Neben Simulatoren sowie Ausbildungsbarkasse und Ausbildungsschiff verfügt der Fachbereich auch über eine Reihe von Echtgeräten wie z.B.

- S- und X-Band Radare
- Manöverbecken
- Zwei Seefunkstellen für Gebiet A4

Das Hochschulrechenzentrum stellt laut Selbstbericht als standortübergreifende Einrichtung für die Bereiche Lehre und Forschung sowie für das Hochschulmanagement IT-Dienstleistungen bereit. Dazu zählen neben der Bereitstellung, Pflege und Wartung von Software-, Anwendungs- und Serversystemen auch die Planung und Betreuung hochschulöffentlich verfügbarer PC-Pools, der Betrieb der Kommunikationsdienste sowie die Unterstützung bei technischen Fragestellungen zur IT.

Die wissenschaftliche Bibliothek der Jade Hochschule unterstützt laut Selbstbericht in Kooperation mit Bibliotheken der Region Studium, Forschung und Lehre sowie Aus- und Weiterbildung mit Literatur und Fachinformationen, schwerpunktmäßig auch in elektronischer Form. Der Bestand der Bibliothek in Elsfleth mit den Schwerpunkten Nautik, maritime Verbundwirtschaft und Logistik umfasst ca. 17.000 Bände bzw. Medieneinheiten, die größtenteils ausleihbar sind. Außerdem werden zur aktuellen Information ca. 50 Zeitschriften und Zeitungen in der Bibliothek laufend gehalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Besichtigung konnten die Gutachter*innen die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Fachbereichs Seefahrt und Logistik in Elsfleth in Augenschein nehmen. Ergänzt durch die Dokumentation bestätigen sie, dass der Studiengang von der sehr guten sachlichen und räumlichen Ausstattung profitiert. Die Ressourcenausstattung kann als sehr gut bezeichnet werden.



Die Gutachtenden begrüßen die modernen und gut ausgestatteten Räumlichkeiten. Beeindruckend sind insbesondere der Schiffsführungssimulator sowie der Liquid Cargo Handling Simulator.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsverwaltung erfolgt laut Selbstbericht durch das Prüfungsamt. Die Durchführung von Prüfungen in Studiengängen ist an der Jade Hochschule einheitlich geregelt durch den jeweiligen Allgemeinen Teil A der Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen sowie durch jeweils einen studiengangspezifischen Teil B. Teil A gibt den allgemeinen, verbindlichen Rahmen für die spezifischen Regelungen des Teils B. Art und Form der Prüfungen und mögliche Alternativen sind im Teil B der Prüfungsordnung aufgeführt. Die Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges sollen studienbegleitend erbracht werden.

Besondere Prüfungsleistungen im Studiengang Nautik und Seeverkehr sind laut Selbstbericht die theoretische und praktische Berufseingangsprüfungen (BEP). Insbesondere für die praktische Berufseingangsprüfung, mit der die fachliche Qualifikation gemäß STCW abschließt, werden besondere Voraussetzungen gefordert. Auf die theoretische BEP werden die Studierenden in zwei Lehrveranstaltungen („Schiffsführung“ und „Ladungsumschlag und Stauung“) vorbereitet.

Für Absolvent*innen, die die Zugangsvoraussetzungen zu den Berufseingangsprüfungen (z.B. wegen verlorener Seediensttauglichkeit) nicht erfüllen, sind laut Selbstbericht Ersatzleistungen²⁴ zur Berufseingangsprüfung Praxis vorgesehen (thematisch zwar anders, aber zeitlich äquivalent, gleiche Leistungspunkte). Die Betroffenen schließen damit das Studium ohne berufsrechtlichen Zugang ab. In der Anlage zum Bachelorzeugnis, in der sonst die STCW-relevanten Ausbildungen dokumentiert werden, findet sich die entsprechend deutliche Dokumentation und der Verweis auf die Nicht-Teilnahme an der BEP Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Einige wenige Module sehen zwei Prüfungsform-Alternativen vor. Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Prüfungsordnung (Teil A unter § 8 (17) sowie Teil B unter § 3 (2)) festlegt, dass in diesem Fall die Prüfungsform spätestens zum Vorlesungsbeginn von der bzw. dem prüfungsberechtigt Lehrenden bekannt gegeben wird.

Insgesamt kommen häufig Klausuren zum Einsatz. In den höheren Semestern steigt die Varianz der Prüfungsformen. Zur Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussarbeit hatten die Gutachter*innen der vorangegangenen Akkreditierung empfohlen, in jedem der drei Profile wenigstens eine Hausarbeit verbindlich vorzusehen. Die Gutachtenden begrüßen die Umsetzung dieser Empfehlung.

Die Gutachtenden nehmen sehr positiv zur Kenntnis, dass den Studierenden, die während ihres Studiums ihre Seediensttauglichkeit verlieren, eine Möglichkeit geboten wird, ihr Studium dennoch abzuschließen. Auf diese Weise qualifizieren sie sich für den seefahrtsbezogenen Arbeitsmarkt an Land.

²⁴ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung, § 8 (2)



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass bei den fachlich begründeten und in der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen darauf geachtet wurde, dass die vorauszusetzenden Prüfungsleistungen stets zweimal wiederholt werden können, bevor sie zu einem Ausschluss der Zulassung für weitere Module führen können. Dies ist laut Selbstbericht machbar, da alle Module in jedem Semester angeboten werden. Ausnahmen sind nur unbenotete und beliebig oft wiederholbare Studienleistungen, die für das Absolvieren anderer Studienleistungen im Folgesemester unbedingt notwendig sind (z.B. Einführung in die Nutzung der Geräte am Schiffsführungssimulator vor Teilnahme an den Simulatorübungen). Die in der Prüfungsordnung definierten Voraussetzungen führen laut Selbstbericht nicht zu einer Verlängerung des Studiums.

Die Jade Hochschule bietet ein breites Spektrum an Betreuungs- und Beratungsangeboten.²⁵ Die zentrale Studienberatung²⁶ bietet ein vielfältiges Angebot, z.B.:

- Studienvorbereitungskurse
- Lernberatung und -unterstützung
- Citavi-Einführungskurs
- Bewerbertrainings
- Programm „Studienstart“
- Programm „Flexible Studieneingangsphase“

Der größte Teil der Beratung findet allerdings laut Selbstbericht individuell statt und beginnt in der Regel mit den ersten Mailkontakten von Studieninteressierten. Diese sind jederzeit willkommen, den Fachbereich zu besuchen und auch an Lehrveranstaltungen probeweise teilzunehmen. Dieser Teil der Beratung erfolgt in der Regel durch den*die Studiendekan*in und eine*n wissenschaftlich Mitarbeitende*n.

Eine besondere Form der Studienberatung sind die Einführungstage für Studieninteressierte, die einmal im Semester angeboten und vom Fachschaftsrat zusammen mit den Studiendekan*innen vorbereitet werden. Auch der Studienführer²⁷ (Broschüre) leistet einen beträchtlichen Teil der Beratung.

Für bereits Studierende werden regelmäßig Sprechstunden angeboten. Der Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist in Elsfleth laut Selbstbericht eng und problemlos.

Die hochschulische Betreuung der beiden Praxissemester erfolgt durch den Praxissemesterbeauftragten und wird laut Selbstbericht über das Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs gesteuert und dokumentiert. Die Betreuung erfolgt in bewährter Praxis über vorbereitende Präsenzveranstaltungen insbesondere im Modul Nautische Grundlagen und über den E-Learning-Server des Fachbereichs. Jedes Praxissemester wird durch eine Präsenzveranstaltung vorbereitet, bei der die Vorgaben der Prüfungsordnung und des Qualitätsmanagementsystems erläutert und individuelle Fragen geklärt werden.

Drei Module beinhalten jeweils zwei Prüfungsleistungen. Dies hat der Fachbereich ausführlich begründet.

²⁵ <https://www.jade-hs.de/studium-1/>

²⁶ <https://www.jade-hs.de/studium/waehrend-des-studiums/zentrale-studienberatung>

²⁷ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/fachbereiche/seefahrt-und-logistik/studiengaenge/nautik-und-seeverkehr-1/> (linkes Menü unten)



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtenden gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module (mit nur einer Ausnahme) sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Sie berücksichtigen die Mindestmodulgröße.

Aus den Statistiken geht hervor, dass ein Teil der Studierenden die Regelstudienzeit überschreitet. Im Selbstbericht setzt sich die Jade Hochschule mit den Gründen auseinander. Häufigste Gründe sind laut Selbstbericht Corona-bedingte Verzögerungen, finanzielle Gründe und semesterübergreifende Fahrzeit im Praxissemester. Auch in der „Managementbewertung für das Studienjahr 2022/2023“ werden die Gründe für ein Überschreiten der Regelstudienzeit diskutiert. Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass der Fachbereich diese Fragestellung durchaus im Blick hat und, falls strukturelle Ursachen zu Tage treten sollten, geeignete Maßnahmen ergreift. Die Gutachtenden begrüßen den engen Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden bzw. Absolvent*innen. Auf diese Weise erhalten die Studiengangsverantwortlichen wertvolles Feedback. Um zu noch validieren Daten zu gelangen, wäre es empfehlenswert, in den Absolvent*innenbefragungen systematisch nach den Gründen für ein mögliches Überschreiten der Regelstudienzeit zu fragen.

In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass es tatsächlich oft schwierig ist, die Anforderungen der Praxissemester mit den zeitlichen Anforderungen der Reedereien (Praktikumsgeber) in Einklang zu bringen. Oft stimmen die Fahrzeiten nicht mit den Semesterdaten überein. Die Gutachtenden erkennen an, dass die Hochschule hier keine Handhabe gegenüber den Reedereien hat. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachter*innen ausdrücklich, dass alle Module des Studiengangs in jedem Semester angeboten werden. Dies ermöglicht in den meisten Fällen ein nahtloses Weiterstudierenden nach Rückkehr aus dem Praxissemester – die Studierenden absolvieren sozusagen zwei halbe Semester anstelle eines ganzen – und sorgt insgesamt für eine angemessene Studierbarkeit.

Die Gutachtenden nehmen zudem den ausführlichen Studienführer (Stand 2020) positiv zur Kenntnis. Die Studiengangsverantwortlichen berichten, dass der Studienführer zum Wintersemester 2024/25 aktualisiert werden soll. Dies begrüßen die Gutachtenden und empfehlen die zügige Umsetzung.

Die Module „Navigation 2“ (15 LP), „Notfallmanagement“ (10 LP) und „Berufseingangsprüfung Theorie“ (8 LP) beinhalten jeweils zwei Prüfungsleistungen in Form von Klausuren. Dies hat die Hochschule begründet. Im Falle der Berufseingangsprüfung Theorie ist die Vorgehensweise durch berufsrechtliche Vorgaben begründet. Das Gespräch mit den Studierenden ergab, dass die Arbeits- und Prüfungsbelastung als angemessen und gut machbar empfunden wird. Da nur drei Module betroffen sind und da die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung insgesamt als angemessen erachtet wird, akzeptieren die Gutachter*innen das Prüfungssystem.

Die Studierenden fühlen sich angemessen beraten. Auch das Thema „kulturelle Konflikte an Bord“ wird besprochen.

Insgesamt konnten sich die Gutachtenden von der hohen Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium überzeugen. Die befragten Studierenden gaben an, die Lehrenden jederzeit ansprechen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Der Studienführer sollte so wie angekündigt aktualisiert werden.



2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass das Studium inhaltlich und strukturell den Anforderungen des STCW und der See-BV entsprechend aufgebaut ist.

Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen und der didaktisch-methodischen Ansätze werden laut Selbstbericht im Akkreditierungszeitraum regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Die Überprüfung erfolgt über semesterweise stattfindende Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen auf Grundlage der Evaluationsordnung sowie die regelmäßig tagende Studienkommission. Die Stellen für Curriculumsentwicklung und Hochschuldidaktik, für Mediendidaktik und das Institut für Onlinelehre der Jade Hochschule bieten zudem Unterstützung und Beratung bei der Anpassung von Didaktik und Methodik unterschiedlicher Lehrveranstaltungsformate an. Das hochschulweit angebotene Qualitätsforum Hochschullehre bietet Lehrenden und Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Fachgebieten im Sinne eines Qualitätszirkels Gelegenheit, sich konstruktiv mit den eigenen Lehrveranstaltungen und deren Weiterentwicklung auseinanderzusetzen und auszutauschen.

Die regelmäßige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs wird laut Selbstbericht durch Audits (nach ISO, berufsrechtliche Akkreditierung) überprüft und durch Teilnahme der relevanten Personen an Sitzungen nationaler und internationaler Gremien gewährleistet.

Vom Know-how der Wissenschaftler*innen der Jade Hochschule profitieren laut Selbstbericht Studierende und Unternehmen. Privatwirtschaftliche Akteure und Wissenschaftler*innen zusammenzubringen, ist eine wesentliche Aufgabe der Wissens- und Technologietransferstelle. Eingebunden in verschiedene Forschungs- und Innovationsnetze sind ihre Mitarbeiter*innen an den drei Studienorten (Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth) das Bindeglied zwischen der Hochschule und der Wirtschaft sowie den Kommunen und Verbänden. Als zentrale Ansprechpartner*innen für alle Fragen zum Thema Forschung und Transfer beraten sie individuell über die jeweiligen Möglichkeiten der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Forschungs- und Publikationslisten der beteiligten Lehrenden. Die Gutachter*innen bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Nicht einschlägig



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, die Qualität in Studium und Lehre in einem abgestimmten Managementsystem kontinuierlich zu sichern und weiterzuentwickeln.²⁸ In jährlichen Qualitätszyklen²⁹ werden Studienangebote auf der Grundlage umfassender Erhebungsdaten analysiert, um Verbesserungspotentiale zu erkennen, zu diskutieren und entsprechende Maßnahmen abzuleiten.

Lehrveranstaltungsevaluationen³⁰ und Absolvent*innenbefragungen³¹ werden hochschulweit durch den/die Evaluationsbeauftragte*n organisiert und durchgeführt. Die Ergebnisse stehen den Lehrenden bzw. den Studiendekan*innen unmittelbar nach Beendigung der Befragung zur Verfügung. Besondere Auffälligkeiten werden laut Selbstbericht in einem entsprechenden Follow-Up dokumentiert, nachgehalten und mit den Studiendekan*innen vor dem Hintergrund möglicher Verbesserungsmaßnahmen besprochen. Diese diskutieren die Ergebnisse in ihrer Lehreinheit und ggf. mit zentralen Unterstützungseinrichtungen. Auf dieser Grundlage ergreifen sie in Absprache mit den Studienkommissionen geeignete Verbesserungsmaßnahmen, setzen sie um und berichten der Studienkommission über die Ergebnisse. Zudem berichten sie darüber in einem jährlichen Lehrbericht. Besondere Ergebnisse werden in einem Gesamtbericht der Hochschule vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Ein weiteres hochschulweites Instrument zur Qualitätssicherung bildet die Kommission für zentrale Studienangelegenheiten. Ziel ist die Berücksichtigung eines hochschulweit einheitlichen formalen Ablaufs des Studiums und der Prüfungen sowie Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards.

Weitere informelle Methoden der Qualitätssicherung sind z.B. durch regelmäßige Kontakte zur maritimen Wirtschaft und zu Arbeitgebern gegeben. Der Kontakt zur Wirtschaft wird laut Selbstbericht in erster Linie durch Tagungen, im Rahmen der Betreuung der Praxissemesterstudierenden, durch die jährlich stattfindende Kontaktmesse und durch Weiterbildungsveranstaltungen am Simulator gehalten. Auf diese Kontakte und Tagungen gehen laut Selbstbericht alle wichtigen Änderungen im Studienplan und auch die Einrichtung neuer Studiengänge zurück.

Die Hochschule gibt an, dass aufgrund von Datenschutzbestimmungen die Ergebnisse der regelmäßigen Absolvent*innenbefragungen statistisch nur beschränkt als repräsentativ zu bewerten sind. Aus Sicht des Fachbereiches effektiver, wenn auch nicht formalisiert, sind die individuellen Rückmeldungen auf den regelmäßigen Alumnitreffen und anlässlich individueller Besuche von Absolvent*innen.

Auch wenn eine Zertifizierung nautischer Studiengänge nach ISO seit 2016 nicht mehr gefordert wird, hat sich der Fachbereich Seefahrt und Logistik dazu entschlossen, nicht nur weiterhin den Studiengang Nautik und Seeverkehr einer Zertifizierung zu unterziehen, sondern auch andere Studiengänge in die Zertifizierung einzubinden. Die Rezertifizierung entsprechend der neuen Norm ISO-9001-2015 ist laut Selbstbericht im Herbst 2023 erfolgt. Hier wird laut Selbstbericht z.B. in Verfahrensanweisungen, Prozess- und Organisationsbeschreibungen ein aktives Qualitätsmanagement „gelebt“. Im Rahmen der ISO-Zertifizierung müssen regelmäßig Risiken und Chancen abgeschätzt werden. Diese Bewertung ist ein ständiger Tagesordnungspunkt auf den Sitzungen des Fachbereiches. Die Punkte und Maßnahmen sind in den Protokollen

²⁸ <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-in-studium-und-lehre/>

²⁹ <https://www.jade-hs.de/studium/einrichtungen/lehr-und-lernzentrum/fuer-management-in-studium-und-lehre/qualitaetsmanagement-in-studium-und-lehre/qm-zyklus-in-studium-und-lehre/>

³⁰ <https://www.jade-hs.de/studium/evaluation-und-projekte/evaluation/lehrevaluation/>

³¹ <https://www.jade-hs.de/studium/evaluation-und-projekte/evaluation/absolventinnen-und-absolventenbefragung/>



dokumentiert. Entscheidungen trifft der Fachbereich immer unter Berücksichtigung der anderen betroffenen Gremien, insbesondere der Studienkommission des Fachbereichs und der Zentralen Studienkommission.

Der Studiengang Nautik und Seeverkehr sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor. Die tatsächlich studierten Semester im Erhebungszeitraum Studienjahr 22/23 betrugen laut Selbstbericht zwischen sechs und 20 Semester, im Mittel 9,8 Semester. Die Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit sind laut Selbstbericht vielfältig. Sie reichen von „Corona“, also Verzögerungen des ersten Praxissemesters durch pandemiebedingte Einschränkungen, über die „Studienorganisation“ bis zur „zu hohen Workload im achten Semester“. Rechnet man allerdings die Gründe, die sich nicht in der Verantwortung des Fachbereichs Seefahrt befinden (wie die COVID-Pandemie, den finanziellen Hintergrund der Studierenden, semesterübergreifende Fahrzeiten) heraus, gelangt man im Studiengang Nautik und Seeverkehr zu einer durchschnittlichen Studiendauer von 8,11 Semestern. Dabei sind Angaben wie „zu hoher Workload im achten Semester“ laut Selbstbericht zu relativieren, da diese in den beobachteten Einzelfällen auf das Nachholen früherer Prüfungen zurückzuführen sind. Regelmäßige individuelle Befragungen der Studierenden im Modul „BEP Theorie“ und die formalisierte Absolvent*innenbefragung weisen laut Selbstbericht auf keinerlei Gründe für eine Studienzeitverlängerung hin, die durch den Fachbereich zu beeinflussen wären.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die Jade Hochschule hat sich eine Evaluationsordnung³² gegeben. Diese regelt unter § 5 den Datenschutz. (Hier wird auf die Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten der Jade Hochschule verwiesen.) § 4 (9) regelt, dass die Lehrenden die Studierenden über die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen sowie über die daraus resultierenden Maßnahmen informieren.

Die Gutachterinnen begrüßen die Beschäftigung des Fachbereiches mit den Studiengangszahlen, wie z.B. die Absolvent*innenquote. Sie erkennen zudem positiv die persönlichen Kontakte zu den Absolvent*innen an, wodurch der Fachbereich wichtiges Feedback zum Studiengang erhält. Dennoch betonen die Gutachterinnen die Wichtigkeit von anonymisierten strukturierten Befragungen. Wie in Kapitel 2.2.6 „Studierbarkeit“ dargelegt, sollten die Studiengangsverantwortlichen erwägen, in den Absolvent*innenbefragungen systematisch nach den Gründen für ein mögliches Überschreiten der Regelstudienzeit zu fragen, um auf diese Weise zu noch valideren Daten zu gelangen.

Insgesamt beurteilen die Gutachterinnen das Qualitätsmanagementsystem als sehr gut. Besonderes positiv hervorzuheben ist die freiwillige Zertifizierung nach ISO-9001-2015.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³² Ordnung über die Evaluation in Studium und Lehre der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (2020), <https://www.jade-hs.de/fileadmin/qmp/Evaluationsordnung.pdf>



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, sich aktiv für Chancengleichheit zu engagieren und die soziale Öffnung zu fördern. Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der Gleichstellungsstelle³³ sind die Mitarbeit und Qualitätssicherung bei Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren. Weiterhin gehört die Beratung und Unterstützung bei Fragen zu den Themen Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, zu Karriereförderung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zum Aufgabenfeld. Die Hochschule hat den Gleichstellungsplan 2022-2024 vorgelegt.

Auch der Fachbereich Seefahrt und Logistik ist laut Selbstbericht sehr an Geschlechtergerechtigkeit interessiert. Zu erkennen sei dies auch an den einschlägigen Bewertungen, in denen der Fachbereich immer sehr gut abschneidet.

Die Hochschule stellt Informationen zu den Themen Ausgleiche im Studium, Finanzierung und Wohnen für Studierende mit (gesundheitlichen) Einschränkungen zur Verfügung.³⁴

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

In allen Gebäuden des Fachbereichs sind laut Selbstbericht Aufzüge vorhanden, so dass alle Räume barrierefrei erreicht werden können. Anders als in anderen Studiengängen ist der Zugang zum Studiengang „Nautik und Seeverkehr“ durch die geforderte Seediensttauglichkeit stark eingeschränkt. Körperliche Beeinträchtigungen können bei Studierenden daher laut Selbstbericht erst nach dem Studienbeginn auftreten. Die Prüfungsordnung und das QMS sehen für diesen Fall explizite Regelungen für Alternativen für die Praxissemester und die Berufseingangsprüfung Praxis vor, um den möglicherweise Betroffenen den Abschluss des Studiums – dann ohne Befähigungszeugnis nach See-BV – zu ermöglichen. Da Absolvent*innen mit einem solchen Abschluss auf dem sekundären maritimen Arbeitsmarkt Beschäftigung finden, müssen Betroffene auch nicht in andere Studiengänge wechseln. Dieses Angebot muss laut Selbstbericht eher selten in Anspruch genommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Jade Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Insgesamt gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 8 (18) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt.

Die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind sehr gut, auch wenn dies aufgrund der o.g. Zugangsvoraussetzung kaum zum Tragen kommt. Die Gutachtenden begrüßen ausdrücklich die Regelungen für Studierende, die im Laufe ihres Studiums ihre Seediensttauglichkeit verlieren.

³³ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/organisation/zentrale-bereiche/gleichstellungsstelle>

³⁴ <https://www.jade-hs.de/unsere-hochschule/wir-stellen-uns-vor/barrierefreiheit/>



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Jade Hochschule gibt an, dass der „bilokale“ Studiengang – abgesehen von den Vertiefungs- und ProfilmODULEN – in derselben Form am Fachbereich Nautik und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer in Leer angeboten wird. Zugangsordnung, Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen sind so aufeinander abgestimmt, dass für die Studierenden jederzeit ein Wechsel des Studienortes möglich ist, um z.B. in ein bestimmtes Studienprofil zu wechseln. Die Anerkennung der entsprechenden Module aus dem jeweils anderen Fachbereich ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Die Jade Hochschule hat den diesbezüglichen Kooperationsvertrag mit der Hochschule Emden/Leer aus dem Jahr 2015 vorgelegt. U.a. legt dieser Vertrag unter § 4 fest, dass die beiden beteiligten Fachbereiche zur Organisation der Informations- und Abstimmungsprozesse eine gemeinsame Lenkungsgruppe bilden, die mindestens einmal im Semester zusammentritt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und in einem Vertrag dokumentiert. Die Gutachtenden begrüßen die „Bilokalität“ des Studiengangs. Die Verantwortung für den Studiengang liegt bei der Jade Hochschule.

Besonders positiv ist, dass den Studierenden durch die Bilokalität über die drei Profilbereiche des eigenen Fachbereichs hinaus weitere drei Profilbereiche in Leer zur Auswahl stehen. Die Gutachter*innen bedauern nur, dass aufgrund der ungünstigen Anbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr die Angebote in Leer kaum genutzt werden. Die Studiengangsverantwortlichen berichteten, dass die Studierenden meist insgesamt den Studienort wechseln, wenn sie ein Profil der jeweils anderen Hochschule studieren möchten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr.-Ing. Kapitän Sven Dreeßen

Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik, Professor für Maritime Verkehrssicherheit

Prof. Bastian Gruschka

Hochschule Bremen, Abteilung Schiffbau und Meerestechnik, Nautik und Seeverkehr, Biologie, Bionik, Professor für „Maritime Technology“

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Lars Bremer

Carl Büttner GmbH & Co. KG, Bremen

c) Studierende*r

Nora Otto

Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen an der HTW Dresden

Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 MRVO), Gäste:

- Michael Neumann, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg
- Simone Wilde, Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Hamburg



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Nautik und Seeverkehr, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|-----------------------|--|--------------|-----------------------|--|--------------|-----------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SoSe 2023 | 15 | 2 | | | 0% | | | 0% | | | 0% |
| WiSe 2022/23 | 51 | 11 | | | 0% | | | 0% | | | 0% |
| SoSe 2022 | 14 | 4 | | | 0% | | | 0% | | | 0% |
| WiSe 2021/22 | 47 | 12 | 1 | | 2% | 1 | | 2% | 1 | | 2% |
| SoSe 2021 | 29 | 10 | | | 0% | | | 0% | | | 0% |
| WiSe 2020/21 | 56 | 12 | 2 | 1 | 4% | 2 | | 4% | 2 | 1 | 4% |
| SoSe 2020 | 42 | 9 | 8 | 3 | 19% | 8 | 3 | 19% | 8 | 3 | 19% |
| WiSe 2019/20 | 59 | 11 | 9 | 1 | 15% | 9 | 1 | 15% | 10 | 1 | 17% |
| SoSe 2019 | 24 | 5 | 6 | 1 | 25% | 7 | 2 | 29% | 7 | 2 | 29% |
| WiSe 2018/19 | 45 | 14 | 9 | 1 | 20% | 14 | 4 | 31% | 16 | 5 | 36% |
| SoSe 2018 | 31 | 6 | 11 | 4 | 35% | 11 | 4 | 35% | 12 | 4 | 39% |
| WiSe 2017/18 | 41 | 13 | 15 | 7 | 37% | 18 | 7 | 44% | 21 | 8 | 51% |
| SoSe 2017 | 30 | 6 | 14 | 3 | 47% | 16 | 3 | 53% | 18 | 3 | 60% |
| WiSe 2016/17 | 28 | 6 | 14 | 4 | 50% | 15 | 4 | 54% | 19 | 4 | 68% |
| In Berechnung | 258 | 61 | 78 | 21 | 30% | 81 | 24 | 41% | 86 | 24 | 49% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die rot markierten Ergebnisse berücksichtigen jeweils nur Kohorten, bei denen vollständige Angaben zu Abschlüssen nach der entsprechenden Studiendauer möglich sind.
Letztes Semester mit Abschlussprüfungen in der Auswertung ist SoSe 23.

Hinweis: Da bis zum SoSe 21 eine Beurlaubung im 1. Fachsemester erfolgen konnte, sind Beurlaubte in den Anfängerkohorten mit dargestellt.

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Nautik und Seeverkehr, Bachelor**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/Ungenügend |
|-------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|-----------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SoSe 2023 | 1 | 4 | 9 | | |
| WiSe 2022/23 | | 9 | 8 | | |
| SoSe 2022 | 1 | 6 | 8 | | |
| WiSe 2021/22 | 1 | | 8 | | |
| SoSe 2021 | | 14 | 10 | | |
| WiSe 2020/21 | | 4 | 9 | | |
| SoSe 2020 | 2 | 13 | 7 | | |
| WiSe 2019/20 | 2 | 9 | 6 | | |
| SoSe 2019 | 1 | 6 | 16 | | |
| WiSe 2018/19 | 3 | 7 | 7 | | |
| SoSe 2018 | | 13 | 9 | | |
| WiSe 2017/18 | 1 | 3 | 4 | | |
| SoSe 2017 | | 5 | 8 | | |
| WiSe 2016/17 | 2 | 7 | 7 | | |
| Insgesamt | 14 | 100 | 116 | 0 | 0 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **Nautik und Seeverkehr, Bachelor**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester (1) | Studiendauer in RSZ oder schneller (2) | Studiendauer in RSZ + 1 Semester (3) | Studiendauer in RSZ + 2 Semester (4) | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (5) | Gesamt (= 100%) (6) |
|--------------------------|--|--|--|--|---------------------------|
| SoSe 2023 | 8 | 1 | 3 | 2 | 14 |
| WiSe 2022/23 | 12 | 4 | 1 | 0 | 17 |
| SoSe 2022 | 9 | 1 | 3 | 2 | 15 |
| WiSe 2021/22 | 2 | 2 | 1 | 4 | 9 |
| SoSe 2021 | 16 | 3 | 3 | 2 | 24 |
| WiSe 2020/21 | 8 | 2 | 0 | 3 | 13 |
| SoSe 2020 | 11 | 6 | 2 | 3 | 22 |
| WiSe 2019/20 | 7 | 4 | 3 | 3 | 17 |
| SoSe 2019 | 9 | 1 | 1 | 12 | 23 |
| WiSe 2018/19 | 4 | 5 | 3 | 5 | 17 |
| SoSe 2018 | 5 | 3 | 6 | 8 | 22 |
| WiSe 2017/18 | 5 | 2 | 0 | 1 | 8 |
| SoSe 2017 | 2 | 3 | 2 | 6 | 13 |
| WiSe 2016/17 | 3 | 6 | 1 | 6 | 16 |
| Insgesamt | 101 | 43 | 29 | 57 | 230 |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 12.07.2023 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 02.02.2024 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 21.03.2024 |
| Erstakkreditiert am: | Von 14.10.2008 bis 31.08.2014 |
| Begutachtung durch Agentur: | |
| Re-akkreditiert (1): | Von 01.09.2014 bis 31.08.2021 |
| Begutachtung durch Agentur: | |
| Re-akkreditiert (2): | Von 01.09.2019 bis 31.08.2027 |
| Begutachtung durch Agentur: | |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Campus in Elsfleth mit den Standorten An der Kaje 3, Weserstraße 52 und An der Weinkaje 5, Simulatoren, Brücken, Debriefing-Raum, Instructor-Raum, Mensa, Bibliothek |



5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|--|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden.

²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Geiste maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von

Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)